



Ing. Maurice Androsch
Landesrat für Gesundheit, Soziales, Jugendwohlfahrt und Tierschutz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 19.05.2014

zu Ltg.-**379/A-5/74-2014**

~~-Ausschuss~~

GZ: B. Androsch-AP-258/012-2014

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten am 13. Mai 2014

im Hause

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten MMag. Dr. Petrovic, Ltg.-379/A-5/74-2014, betreffend Tierquälereien in heimischen Nutztierhaltungen wird Folgendes mitgeteilt:

zu Frage 1:

Der Betrieb wurde von der Amtstierärztin der BH Horn zusammen mit Beamten der Polizeiinspektion Waidhofen an der Thaya am 20.04.2014 und vom Amtstierarzt der BH Waidhofen an der Thaya am 22.04.2014, am 24.04.2014 und am 30.04.2014 behördlich kontrolliert.

zu Frage 2:

Am 17.04.2014 erging durch eine im Tierschutz engagierte Dame, die ein Handy-Video zeigte, in dem Rinder mit gutem Ernährungszustand in Anbindehaltung zu erkennen waren, ein Hinweis darauf, dass es bei einzelnen Tieren eventuell zu Verletzungen durch die Anbindevorrichtung gekommen sei.

Um gelegentliche Überprüfung wurde ersucht. Die Dame ersuchte um einen weiteren Gesprächstermin in dieser Sache für die darauffolgende Woche. Seitens des Amtstierarztes wurde der 22.04.2014 als Überprüfungstermin festgelegt.

Auf Grund der am 20.04.2014 eingegangenen Anzeige des Vereines gegen Tierfabriken (mit Bildmaterial) wurde am 20.04.2014 umgehend eine erste Überprüfung des Landwirtschaftsbetriebes durch die journaldiensthabende Amtstierärztin der Bezirkshauptmannschaft Horn durchgeführt und entsprechende Anordnungen getroffen. Die zu Frage 1 bereits angeführten weiteren Kontrollen und Maßnahmen erfolgten durch den Amtstierarzt der örtlich zuständigen BH Waidhofen an der Thaya.

zu Frage 3:

Hinweise auf Missstände waren vor dem 17.04.2014 nicht bekannt. Der Hoftierarzt war zuletzt am 28.04.2013 im Betrieb, wobei es zu keinen Beanstandungen der Rinderhaltung kam. Der zuständige Amtstierarzt war zuletzt im Jahr 2009 am Betrieb, auch damals waren keine Auffälligkeiten festzustellen.

Gemäß den gesetzlichen Erfordernissen sind mindestens 2 % der landwirtschaftlichen tierhaltenden Betriebe auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren.

In diesem Rahmen wird die Kontrollerfordernis im Bereich Tierschutz mit anderen Kontrollerfordernissen nach der VO (EG) 796/2004 und der INVEKOS-Umsetzungs-VO (BGBl II: Nr. 457/2006) im Rahmen der „CC-Kontrollen“ (Cross Compliance – Kontrollen) kombiniert. Die Auswahl der zu kontrollierenden Betriebe gemäß Tierschutz ist Teil der Auswahl der CC-Betriebe und erfolgt für ganz Österreich seitens der Agrarmarkt Austria.

Zusätzlich wird ein nationaler Kontrollplan aufgrund anderer Kontrollerfordernisse (u.a. Milchhygiene-, Rückstandskontrolle, Futtermittelkontrolle) erstellt. Die Auswahl der Betriebe für den nationalen Kontrollplan erfolgt durch die AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit. Seitens des Landes Niederösterreich sind die behördlichen Kontrollorgane angewiesen, sowohl bei CC-Kontrollen und Kontrollen aus dem nationalen Kontrollplan als auch bei Betriebsbesuchen, die aus anderen Anlässen erfolgen, jedenfalls auch Tierschutzerfordernisse zu überprüfen.

zu Frage 4:

Die Behörde kann einer Person die Haltung von Tieren aller oder bestimmter Arten für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer nur verbieten, sofern diese vom Gericht wegen Tierquälerei zumindest einmal oder von der Verwaltungsbehörde wegen Verstoßes gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 mehr als einmal rechtskräftig bestraft wurde.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Tierhalteverbot im gegenständlichen Fall liegen daher nicht vor.

zu Frage 5:

Alle Kontrollorgane sind aufgrund des auf Ebene des Bundes angebotenen und von ihnen gem. Tierschutz-Kontrollverordnung verpflichtend zu absolvierenden Lehrganges für Tierschutz – Kontrollorgane, welcher auch mit einer Prüfung abzuschließen ist, gemäß Anhang 1 der Tierschutzkontrollverordnung qualifiziert; es werden regelmäßig Weiterbildungen durchgeführt.

zu Frage 6:

Kooperationen mit Tierschutzorganisationen liegen im eigenen Ermessen der tierhaltenden Betriebe.

Seitens des Landes werden Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung im Bereich Tierschutz befürwortet und gefördert. Für tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe wird deren Standesvertretung (Landeslandwirtschaftskammer) als geeignet angesehen, in diesem Bereich mit Information und Unterstützung tätig zu sein.

Seitens der Behörden werden bei Bekanntwerden von Tierquälereien zusätzlich andere Stellen hinzugezogen, z.B. Sozialabteilung, psychosozialer Dienst, um bei den oft im privaten Umfeld und den Lebensumständen (z.B. tragische Ereignisse, Krankheiten) begründeten Ursachen einer mangelnden Tierbetreuung unterstützen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

Androsch e.h.